



An das  
 Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft  
 und Forschung  
 Abt. II/3 (Schulrechtslegistik)  
 Minoritenplatz 5  
 1010 Wien  
*Per E-Mail:*  
[michael.gruber@bmbwf.gv.at](mailto:michael.gruber@bmbwf.gv.at);  
[christian.krenthaller@bmbwf.gv.at](mailto:christian.krenthaller@bmbwf.gv.at)  
[begutachtung@bmbwf.gv.at](mailto:begutachtung@bmbwf.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 29.5.2019

**Stellungnahme der FHK zu BMBWF-12.660/0002-II/3/2019 insbesondere zur Novelle des Bildungsdokumentationsgesetzes 2019 (BilDokG)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

§ 11 BilDokG 2019 regelt den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen und erblickt im Datenverbund eine „gemeinsame Verantwortlichkeit“ der beteiligten Bildungseinrichtungen. Diese Einordnung als „gemeinsame Verantwortlichkeit“ gemäß Art 26 DSGVO war seitens der FHK zu hinterfragen, genauso die Regelung, wonach die BRZ-GmbH den Datenverbund als Auftragsverarbeiter zu betreiben hat und daher zwischen den Bildungseinrichtungen und der BRZ-GmbH Vereinbarungen über eine Auftragsverarbeitung gemäß Art 28 Abs 3 DSGVO abzuschließen sind.

Eine „gemeinsame Verantwortlichkeit“ im Sinne des Art 26 DSGVO liegt vor, wenn mehrere Verantwortliche gemeinsam die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung festlegen. Dabei kommt es auf die tatsächlichen Gegebenheiten, also auf den faktischen Einfluss auf diese Entscheidung an. Eine gemeinsame Verantwortlichkeit der beteiligten Bildungseinrichtungen kann daher nicht vorliegen, weil die Zwecke der und die Mittel zur Verarbeitung durch diese nicht (gemeinsam) festgelegt werden. Zwecke der und Mittel zur Datenverarbeitung ergeben sich unmittelbar aus dem Gesetz bzw. sind in der Sphäre der zuständigen Bundesministerin bzw. des zuständigen Bundesministers verortet. Insbesondere ist auch der Abschluss von Vereinbarungen gemäß Art 28 Abs 3 DSGVO mit der BRZ-GmbH kaum vorstellbar, müssten doch im Ergebnis um die 70 derartiger Vereinbarungen (und zwar je Bildungseinrichtung) abgeschlossen werden, die einen einheitlichen Inhalt aufweisen müssten, um überhaupt durchführbar und administrierbar zu sein. Diese Vereinbarungen wären aber auch deshalb kein probates Mittel, weil eben weder der Zweck der Datenverarbeitung noch die Mittel dafür von den beteiligten Bildungseinrichtungen beeinflusst werden können und die Bildungseinrichtungen auch kein Weisungsrecht gegenüber der BRZ-GmbH haben.

Seitens der FHK wird daher ausdrücklich begrüßt, dass unsere Bedenken seitens des BMBWF aufgenommen wurden und zwischenzeitlich eine überarbeitete Version des Entwurfs zu § 11 BilDok 2019 vorliegt, in welcher die/der zuständige Bundesministin/Bundesminister als weitere/r gemeinsame/r Verantwortliche/r des Datenverbunds einbezogen wird und klargestellt wird, dass die beteiligten Bildungseinrichtungen datenschutzrechtlich Verantwortliche nur für die von ihnen an den Datenverbund übermittelten Daten sind und

nur in diesem Rahmen den datenschutzrechtlichen Informationspflichten unterliegen. Bezuglich der BRZ-GmbH als Auftragsverarbeiter wird normiert, dass die/der zuständige Bundesministerin/Bundesminister für alle gemeinsam Verantwortlichen nach Maßgabe des Art 28 Abs 3 DSGVO eine Vereinbarung mit der BRZ-GmbH abzuschließen hat.

Grundsätzliche Bedenken bleiben allerdings bestehen, weil die Einordnung des Datenverbunds als „gemeinsame Verantwortlichkeit“ dem Grunde nach fraglich ist und bleibt. Fraglich ist in diesem Zusammenhang auch, ob die (diesfalls grundsätzlich erfreuliche) Einschränkung der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit und Informationspflichten nur auf die von der jeweiligen Bildungseinrichtung selbst übermittelten Daten DSGVO-konform ist, weil Art 26 Abs 3 DSGVO davon ausgeht, dass die betroffene Person ihre Rechte nach der DSGVO in jedem Fall bei und gegenüber jedem einzelnen der Verantwortlichen geltend machen kann.

Wir ersuchen daher, die Einordnung des Datenverbunds als „gemeinsame Verantwortlichkeit“ (neuerlich) zu überprüfen. Aufgrund der tatsächlichen Gegebenheiten dürfte vielmehr bei den verarbeitenden Stellen von jeweils eigenständigen Verantwortlichen auszugehen sein und bei allfälligen Datentransfers von gewöhnlichen Übermittlungen von Daten mit einer entsprechenden Regelung im BilDokG als Rechtfertigungsgrund. Die Verantwortlichkeit für den Datenverbund wäre dabei bei der/dem zuständige/n Bundesministerin/Bundesminister zu sehen.

Sollte man seitens des BMBWF auf dem Standpunkt verbleiben, dass eine alleinige Verantwortung des BMBWF nicht denkbar ist, möchten wir zum neuen Vorschlag des BMBWF, der uns zu § 11 BilDokG am 22. Mai 2019 vorgelegt wurde, folgende Adaptionen anregen:

**§ 11.** (1) Für den Bereich der Universitäten, der Pädagogischen Hochschulen, der Fachhochschulen und Fachhochschul-Studiengänge sowie der Privatuniversitäten ist zur Vollziehung hochschulrechtlicher, studienrechtlicher, studienförderungsrechtlicher und hochschülerinnen- und hochschülerschaftsrechtlicher Vorschriften ein gemeinsamer Datenverbund der Universitäten und Hochschulen eingerichtet.

(2) Gemeinsam Verantwortliche des Datenverbundes der Universitäten und Hochschulen im Sinne des Art. 4 Z 7 iVm Art. 26 DSGVO sind die Leiterinnen und Leiter der postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1 und bezüglich der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen die Erhalter sowie jeweils mit der die zuständigen Bundesministerin oder der dem zuständigen Bundesminister, wobei folgendes festgelegt wird:

FHK-Begründung: In § 11 Abs 2 Satz 1 des Entwurfs ist vorgesehen, dass die Hochschulen und die/der zuständige Bundesministerin/Bundesminister hinsichtlich des (gesamten?) Datenverbundes gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Art 26 DSGVO sind. Dem widersprechen sollen laut § 11 Abs 2 Z 1 die jeweiligen Hochschulen lediglich für die von ihnen in den Datenverbund übermittelten Daten verantwortlich sein. Um Missverständnisse vorzubeugen sollte in § 11 Abs 2 konkretisiert werden, so dass die gemeinsame Verantwortung immer nur im Verhältnis einer Hochschule zur Bundesministerin/zum Bundesminister besteht. Damit wäre gewährleistet, dass die Hochschulen untereinander keine Verantwortung für die Daten der jeweiligen Hochschule übernehmen.

1. Die Leiterinnen und Leiter der postsekundären Bildungseinrichtungen gemäß Abs. 1, und bezüglich der Fachhochschul-Studiengänge und Fachhochschulen die Erhalter sind datenschutzrechtlich Verantwortliche für die von ihnen an den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen übermittelten Daten. In der Wahrnehmung ihrer Pflichten entsprechend der gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortlichen gemäß Art 26 DSGVO sind die Verantwortlichen durch die BRZ-GmbH als Auftragsdatenverarbeiter im erforderlichen Ausmaß zu unterstützen. und unterliegen bezüglich diesen den datenschutzrechtlichen Informationspflichten. Sie dienen als Anlaufstelle gemäß Art. 26 DSGVO, insbesondere in Hinblick auf die Geltendmachung von Betroffenenrechten.

FHK-Begründung: Da in § 11 Abs 12 des Entwurfs ohnehin die entsprechende Vereinbarung bzw. Verordnung erwähnt wird, in der die Rechte und Pflichten der Verantwortlichen geregelt werden sollen, würden wir in § 11 Abs 2 Z 1 diese (eher unscharfe) Bestimmung streichen.

2. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat **ausschließlich insbesondere** folgende Aufgaben:

a.) Koordination des Betriebes sowie der technischen und operativen Vorgaben,

b.) terminliche und inhaltliche Abstimmung zur Datenbereitstellung,

c.) Festlegung und Durchführung von Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere betreffend die Datenformate, die Feldinhalte, die Codex-Informationen, die Studienvergleichstabellen sowie das Verfahren zum Datenclearing und zum Fehlerreporting.

**d.) Berichtswesen und Durchführung der eigenen Aufgaben.**

3. Die BRZ-GmbH hat den Datenverbund der Universitäten und Hochschulen als Auftragsverarbeiterin gemäß Art. 4 Z 8 DSGVO zu betreiben. Die zuständige Bundesministerin oder der zuständige Bundesminister hat für alle gemeinsam Verantwortlichen nach Maßgabe des Art. 28 Abs. 3 DSGVO eine Vereinbarung mit der BRZ-GmbH abzuschließen.

#### Ad § 11 Abs 8 BilDokG:

Hier findet sich die Regelung, dass die von den Universitäten, anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen oder privaten Hochschullehrgängen mit der Führung der Studienbeitragskonten beauftragten Banken hinsichtlich der Zuordnung von Daten zur Sicherung der Einhebung von Studienbeiträgen Auftragsverarbeiter sind. Fraglich ist, ob eine Bank in Zusammenhang mit der Führung von Konten als Auftragsverarbeiter qualifiziert werden kann, ist hier doch grundsätzlich von der Inanspruchnahme einer fremden Fachleistung von einem eigenständigen Verantwortlichen auszugehen.

#### Ad § 4 Abs 2 BildDokG:

Der Abschluss der Vereinbarung zwischen Bundesministerin bzw. Bundesminister und der BRZ-GmbH wäre hier zu ergänzen: „3. Abschluss der Vereinbarung über die Auftragsdatenverarbeitung gemäß Art 28 DSGVO“

#### Ad § 4 Abs 5 Z 5 BilDokG:

Es wird angeregt, die Protokollierung bereits auf technischer Ebene vorzunehmen (technische Einstellung der Protokollierung der Zugriffe auf den Datenverbund durch die BRZ-GmbH).

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Raimund Ribitsch  
Präsident

Mag. Kurt Koleznik  
Generalsekretär